



SC Arminia Ochtrup e.V. Abteilung Judo



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „SC Arminia Ochtrup e. V. Abteilung Judo“

Er ist im Jahre 1912 gegründet worden und im Vereinsregister des Amtsgericht Steinfurt unter Nr. 25 eingetragen.

Der Verein hat einen Sitz in Ochtrup.

Die Farben des Vereins sind „Blau-Weiß und Rot-Weiß“.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe der in ihm betriebenen Sportarten.

Zu diesem Zweck werden nach den Grundsätzen einer freien Sportausübung und unter Berücksichtigung des Amateurgedankens in einzelnen Abteilungen folgenden Sportarten betrieben: Basketball, Fußball, Handball, Judo, Karate-Do, Leichtathletik, Schwimmen, Tischtennis, Turnen und Volleyball.

Weitere Sportarten können angegliedert werden.

In der Sportjugend trägt der Verein jugendpflegerischen Charakter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützlichen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder über 18 Jahren),
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand der jeweiligen Abteilung zu richten. Der Vorstand der Abteilung entscheidet für die Aufnahme.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft im Verein hat ebenfalls die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein angehört, zur Folge. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen dieser Verbände an.

Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung ist an den jeweiligen Abteilungsvorstand zu richten.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund durch Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund stellen z. B. satzungswidriges Verhalten, ein Verstoß gegen Vereinsbeschlüssen, die Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung oder unehrenhafter Handlungen dar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht sowie ab vollendetem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder verpflichten sich regelmäßig am Vereinsleben teilzunehmen, die Satzungen und Ordnungen zu erfüllen, den Vereinsbeschlüssen zu folgen und sich für die Belange und Ziele des Vereins nach besten Kräften einzusetzen.

Weiterhin verpflichten sie sich, die Pflichten gegenüber den Sportfachverbänden zu erfüllen und im Sportverkehr eine faire und sportkameradschaftliche Haltung zu zeigen. Bei wesentlicher Verletzung dieser Pflichten kann der Vorstand den Verlust eines Startrechtes, Wahlrechtes oder Stimmrechtes beschließen.

Jedes aktive Mitglied sollte sich einer sportärztlichen Untersuchung unterziehen.

Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss des Hauptvorstandes festgelegt. Die Abteilung können darüber hinaus durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung Beitragssätze festgelegt.

Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Mitgliedschaft endet.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, Vereinseinrichtungen im Rahmen geltender Ordnung zu nutzen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Es sollte mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der alle Vereinsmitglieder über 16 Jahren eingeladen werden- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Tageblatt für den Kreis Steinfurt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, der Bericht der Abteilungsleiter,
- die Entscheidung über Anträge.

Zur Beschlussfassung über dringende wichtige Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand 10 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Tageblatt für den Kreis Steinfurt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Hauptgeschäftsführer schriftlich eingereicht werden.

Jeder ordnungsgemäß einberufen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zeit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und Hauptgeschäftsführer oder zwei sonstigen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Hauptvorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem Hauptvorstand gehören der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptgeschäftsführer und der Hauptkassierer an.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Hauptvorstand der 2. Geschäftsführer, der 2. Kassierer, der Sozialwart, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses sowie die Leiter der Abteilung an.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptgeschäftsführer und der Hauptkassierer (Hauptvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens jeweils zwei Mitglieder des Hauptvorstandes vertreten.

§ 11 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jährlich wechselnd werden der erste Vorsitzende, der zweite Geschäftsführer, der 2. Kassierer und der Jugendwart dann der zweite Vorsitzende, der Hauptgeschäftsführer, der Hauptkassierer und der Sozialwart gewählt. Das dritte Jahr bleibt ohne Wahlen.

Die Vorstände in den Abteilungen werden in der gleichen Reihenfolge von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Jugendabteilung werden von der Jugendversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können Ersatz ihrer Reisekosten und angemessenen sonstigen Auslagen erhalten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand repräsentiert den Verein, beruft und leitet die Sitzung und Versammlung und übt die Aufsicht über die gesamte Vereinsverwaltung aus.

Der Hauptgeschäftsführer führt für den Gesamtverein betreffende Vereinsgeschäfte und führt das Protokoll bei Sitzung und Versammlungen.

Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins und das Vereinsvermögen, stellt den Jahresabschluss und soweit erforderlich den Wirtschaftsplan auf. Er ist für ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich.

Die Vereinskasse ist von den Kassenprüfern einmal jährlich zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Hauptvorstand vorzulegen und auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportsarten werden einzelne Abteilungen und gesonderte Jugendabteilungen gebildet.

Die Abteilungen haben eigene Vorstände, deren Aufgaben sich für den jeweiligen Bereich aus § 12 dieser Satzung ergeben. Die Vorstände werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen entsprechend den Wahlen zum erweiterten Vorstand des Vereins gewählt. In den Abteilungen sind mindestens ein Abteilungsleiter (Vorsitzender), ein Kassierer und ein Geschäftsführer zu wählen.

Die Abteilungen regeln Ihrer Angelegenheiten unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vereins in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand des Vereins selbstständig und in eigener Verantwortung.

Die Jugendabteilungen des Vereins regeln ihre Angelegenheiten ebenfalls selbstständig. Sie geben sich eine eigene Ordnung, deren Inhalt von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden muss.

Die Abteilungen und Jugendabteilungen legen ihren jeweiligen Jahresabschluss bis zum 31.01. des Folgejahres beim Hauptvorstand des Vereins für die Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins vor.

§ 14 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlussfähigkeit in dieser Versammlung liegt vor, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder und 50 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit kann erst nach Ablauf von 8 Tagen erneut geladen werden. In diesem Falle ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ochtrup, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden ist.